

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 27/89

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die frühere internationale Patentanmeldung
PCT/DE 87/00600

des Herrn Miklos Zoltan B[REDACTED], He[REDACTED] Straße [REDACTED], F[REDACTED],

Antragstellers und Rechts-
beschwerdeführers.

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Oktober 1989 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter Brodeßer, Rogge, Dipl.-Ing.
Frhr. v. Maltzahn und Dr. Jestaedt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den
Beschuß des 4. Senats (Juristischen Beschwerde-
senats) des Bundespatentgerichts vom 19. Juni 1989
- 4 W (pat) 39/88 - wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskosten-
hilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur
Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller erstrebt eine Befreiung von der Ge-
bührenzahlung für eine inzwischen als zurückgenommen erklär-
te internationale Patentanmeldung. Sein hierzu gestellter
Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist vom Deut-
schen Patentamt zurückgewiesen worden. Die dagegen gerichte-
te Beschwerde des Antragstellers hat das Bundespatentgericht
mit Beschuß vom 19. Juni 1989 zurückgewiesen. Gegen diesen
Beschuß hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt

und außerdem beantragt, ihm zur Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt beizuordnen.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist als unzulässig zu verwerfen, da der Gesetzgeber eine Rechtsbeschwerde im Verfahren über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gemäß § 135 Abs. 3 PatG ausdrücklich ausgeschlossen hat; auch andere Rechtsmittel gegen den Beschluß des Bundespatentgerichts sind hier nicht gegeben.

Da die Rechtsbeschwerde aus dem genannten Grunde von vornherein ohne Erfolgsaussicht war, sind zugleich die zur Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens gestellten Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gemäß § 138 Abs. 1 PatG in Verbindung mit § 114 ZPO und auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 133, 138 Abs. 3 PatG zurückzuweisen.

Bruchhausen

Brodeßer

Rogge

Maltzahn

Jestaedt

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)